

7. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,



Grad der Behinderung

an die Arbeitgeberin Landeskirche melden!

Warum?

[=> mehr](#)

Sie haben ein BEM-Anschreiben bekommen und das Formular gibt Ihnen Rätsel auf?

[=> mehr](#)



Keine stufenweise Wiedereingliederung ohne
BEM-Verfahren

[=> mehr](#)

Neues Gesetzes- und Verordnungsblatt
erschienen

[=> mehr](#)



Damit grüßt für heute herzlich die MAV
Wolfgang Lenssen, Geschäftsführer

**Grad der Behinderung
an die Arbeitgeberin Landeskirche melden!**

Wenn Sie einen Grad der Behinderung anerkannt bekommen haben, so empfiehlt die MAV dringend, dies der Arbeitgeberin Landeskirche mitzuteilen.

1. Dadurch genießen Sie sogenannte Nachteilsausgleiche, unter anderem einen besonderen Kündigungsschutz.
2. Ferner steht Ihnen ein Zusatzurlaub zu: Dieser beträgt nach § 208 SGB IX bei einer Fünftageweche fünf zusätzliche Urlaubstage jährlich.
Bei Mitarbeitenden mit einem GdB von 30 bis unter 50 gibt es nach § 4 Nr. 27 AR-M drei zusätzliche Urlaubstage jährlich.
3. Bei Einsatz im Religionsunterricht wird dieser Zusatzurlaub durch eine Deputatsreduzierung ausgeglichen.

Da der Evangelische Oberkirchenrat bislang keine eigene Rechtsverordnung gemäß § 16 RUG Religionsunterrichtsgesetz über die Schwerbehindertenermäßigung von Religionslehrerinnen und -lehrern erlassen hat, gelten gemäß Nr. 2 § 49 Besonderer Teil Verwaltung (TVöD BT-V) Abschnitt VIII Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten. Und für die Beamten gelten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 6 Kirchliches Gesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KirchenbeamtenAG - AG KBG.EKD (abgedruckt in: Recht der Evang. Landeskirche in Baden, RZ: 440 100) die "für Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung", eben untenstehende Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg.

Verwaltungsvorschrift "Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen" vom 10. November 1993 (K. u.U. S. 469),

zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. Februar 2010 (K. u. U., S.133) Teil D

2. Schwerbehindertenermäßigung

2.1 Das Regelstundenmaß der vollbeschäftigten schwerbehinderten Lehrer - einschließlich der teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Lehrer mit einer Reduzierung um bis zu 2 Wochenstunden - ermäßigt sich auf Antrag bei einem Grad der Behinderung

von mindestens 50 v. H. um 2 Wochenstunden,
von mindestens 70 v. H. um 3 Wochenstunden,
von mindestens 90 v. H. um 4 Wochenstunden.

2.2 Das Regelstundenmaß der teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Lehrer mit mindestens einem halben Lehrauftrag ermäßigt sich auf Antrag bei einem Grad der Behinderung

von mindestens 50 v. H. um 1 Wochestunde,
von mindestens 90 v. H. um 2 Wochenstunden.

4. zudem gibt es besondere Reduzierungen

Die Regelungen dafür stehen in der

Rechtsverordnung zur Regelung der Deputate von Religionslehrerinnen und Religionslehrern (RVO - RDR) § 2 Absatz 6

(6) Im Übrigen können Ermäßigungen, Anrechnungen, Freistellungen oder Arbeitsbefreiungen in entsprechender Anwendung der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung gewährt werden.

5. Die Arbeitgeberin Landeskirche erfüllt derzeit zwar nach den Regelungen des SGB IX die erforderliche Quote der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeitende mit 7,61 % (Pflicht sind 5 %) und muss keine Ausgleichsabgabe zahlen. Damit dies auch so bleibt ist die Meldung über eine Schwerbehinderung erforderlich.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter:

https://www.vdk.de/deutschland/pages/themen/artikel/9216/grad_der_behinderung_gdb

<https://www.familienratgeber.de/schwerbehinderung/schwerbehindertenausweis/grad-behinderung.php>

<https://www.betanet.de/grad-der-behinderung.html>

Sie haben ein BEM-Anschreiben bekommen und das Formular gibt Ihnen Rätsel auf?

BEM – Betriebliches Eingliederungsmanagement ist eine Vorschrift des Gesetzgebers, um kranke Arbeitnehmer*innen zu schützen und Arbeitgebern die Möglichkeit zu geben, die Arbeitskraft ihrer Mitarbeitenden bis zum Renteneintritt für sich auszuschöpfen.

Doch nun sind Sie einfach noch nicht so weit hergestellt, als dass Sie sich auf den Weg in den Evangelischen Oberkirchenrat machen könnten oder gar an einer Videokonferenz teilnehmen könnten. Prinzipiell finden Sie aber das Angebot gut. So teilen Sie dies in einem Schreiben mit, wenn Sie das BEM-Anschreiben bekommen haben.

Optionen:

- Dank für das Angebot
- Bin noch in Reha, danach melde ich mich gerne.
- Bin in meinem Heilungsprozess noch nicht so weit, melde mich, wenn ich dazu in der Lage bin
-

Lehnen Sie nicht ab, nur weil Sie noch nicht gesund sind. Ein BEM-Gespräch ist ein Schutzraum, in dem Gespräche noch während der Arbeitsunfähigkeit stattfinden können, aber natürlich nicht müssen.

Merke: BEM-Betriebliches Eingliederungsmanagement ist ein Schutz für Sie, wenn Sie lange erkranken, schwer erkranken oder chronisch erkranken.

Keine stufenweise Wiedereingliederung ohne BEM-Verfahren

Bitte beantragen Sie ein BEM Gespräch (gesetzlich vorgeschriebenes Betriebliches Wiedereingliederungsmanagement) beim EOK und informieren Sie die MAV, wenn Ihnen nach langer oder schwerer Krankheit ein Arzt oder ein Kliniksozialdienst eine stufenweise Wiedereingliederung rät. Das BEM-Gespräch schafft einen zusätzlichen Schutzraum für Sie.

Im geschützten Rahmen wird ein auf Sie abgestimmter Plan erschaffen. Nicht der EOK ist hier nämlich der Bremsklotz, sondern Ärzte, die von den Krankenkassen aufs Sparen getrimmt werden.

Neues Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen

Das neue Gesetzes- und Verordnungsblatt (GVBl) Juli-Ausgabe steht seit heute im Netz.

Im Teil 2 finden Sie einige Stellenausschreibungen.

Abrufbar unter:

<https://www.kirchenrecht-baden.de/document/48257> (Teil 1)

und

<https://www.kirchenrecht-baden.de/document/48255> (Teil 2)



Die NEWSLETTER sind mit Stichworten versehen auf der Homepage der MAV hinterlegt:

<http://lakimav-baden.de/>

[NEWSLETTER empfehlen](#)

[NEWSLETTER stornieren](#)

[als PDF laden](#)

[als ODT laden](#)

[Impressum & Datenschutz](#)

